

RECHTSSCHUTZVERBAND DER FOTOGRAFEN ÖSTERREICHS (RSV)

Vereinssitz: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel (Rechtsvertretung): 07236/8004, Tel (Bundesinnung): 0 5 90 900 3270
E-Mail: office@rsv-fotografen.at
Homepage: www.rsv-fotografen.at, ZVR-Zahl: 854903798
ERSTE, IBAN: AT28 2011 1000 0028 9981, BIC: GIBAATWWXXX

Der Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs, kurz RSV, wurde 1969 als parteiungebundener, nicht auf Gewinn gerichteter Verein gegründet. Ihm gehören derzeit über 7.000 Berufsfotografen und rund 115 Reprografen aus ganz Österreich an. Hervorragende Aufgaben des RSV sind:

- die Gewährung von Rechtsschutz in Urheberrechtsstreitigkeiten und
- die Eintreibung offener Rechnungen für die Mitglieder
- die Einhaltung der gewerblichen Ordnung durchzusetzen

Kollektivmitgliedschaft

Grundsätzlich sind alle aktiven Mitglieder einer Landesinnung der Berufsfotografen bzw. der Fachvertretung Burgenland auch Mitglieder des RSV.

Ausnahmen:

- Mitglieder der Landesinnung Niederösterreich der Berufsfotografen, Aufsteller von Passbildautomaten, Berechtigungen, die auf die Fotoausarbeitung beschränkt sind, Verpächter, ruhende Gewerbeberechtigungen.
- Reprografen (Gewerbeberechtigungen für das Herstellen von Kopien durch Anwendung eines nicht zur Massenherstellung geeigneten Verfahrens) der Bundesländer Wien, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten und Vorarlberg haben nur eine Vertretung in Eintreibungssachen, nicht aber in Urheberrechtsstreitigkeiten.

Einzelmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft ist über Antrag möglich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 100,-- pro Jahr mit einer Fünfjahresbindung und Vorauszahlung.

Die Einzelmitgliedschaft beinhaltet sowohl die Vertretung in Urheberrechtsangelegenheiten als auch in Eintreibungssachen.

A) DIE VERTRETUNG IN URHEBERRECHTSANGELEGENHEITEN

Die anwaltliche Vertretung in **aktiven** Urheberrechtsstreitigkeiten im Rahmen der bestehenden Rechtsschutzversicherung mit einer Streitwertobergrenze von **€ 20.000,00** für:

- alle Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, sohin auf Unterlassung, Geldleistung, Urteilsveröffentlichung und Rechnungslegung.

Aus derartigen Anspruchsstellungen entsteht dem Verbandsmitglied keinerlei Kostenrisiko. Erträge aus Urheberrechtstreitigkeiten sind mit einem Anteil von 10 von 100 in eine Rücklage für Rechtsberatungskosten abzuführen (RSV-Fonds).

Demnach sind **nicht umfasst** vor allem:

- Streitigkeiten vor ausländischen Gerichten,
- Passiv-Streitigkeiten (in denen das Verbandsmitglied selbst eine Rechtsverletzung bezichtigt wird, wie etwa der Verletzung des „Rechtes am eigenen Bild“),
- Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, wobei die Statuten des RSV einen Schlichtungsausschuss vorsehen, welcher im Fall der Nichteinigung darüber entscheidet, welchem der beiden Streitparteien Rechtsschutz gewährt wird.

B) DIE VERTRETUNG IN EINTREIBUNGSSACHEN

Eintreibung von offenen Rechnungen im Rahmen einer Brutto-Rechnungshöhe bis € 6.000,00 pro Eintreibungsfall, in der Schuldfotografie mit Untergrenze € 50,00.

Sie beinhaltet:

- Schaffung eines Exekutionstitels (wobei auch strittige Verfahren in vollem Umfang gedeckt sind),
- Zwangsvollstreckung mit max. fünf Exekutionsversuchen einschließlich Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren.

Voraussetzungen:

1. Eintreibungsauftrag:

An die Rechtsanwaltskanzlei Steinmayr & Pitner Rechtsanwälte GmbH, Standorte 4230 Pregarten, Tragweiner Straße 52, 1010 Wien, Weihburggasse 18-20-47, office@sp-r.at

2. weitere Voraussetzungen:

- Bestätigung, Mitglied (siehe oben) zu sein,
- Zusage, dass die Forderung nicht schon gerichtlich geltend gemacht wurde,
- Vorlage der offenen Rechnung (keine Listen),
- Versprechen, keine Absprachen mit der Schuldnerseite ohne vorherige Rücksprache mit dem Verbandsanwalt zu tätigen,
- Ermächtigung des Verbandsanwalts zum Abschluss von Ratenvereinbarung, wenn eine eintreibungsbedingte Notwendigkeiten besteht,
- Benachrichtigung an den Verbandsanwalt unverzüglich nach Erhalt einer Direktzahlung von Schuldnerseite über den eingegangenen Betrag und das Datum des Zahlungseinganges via E-Mail oder FAX sowie Überweisung allfälliger Überzahlungen (mehr als Kapital und Zinsen) auf das Konto des Verbandsanwaltes,
- Einverständnis mit dem klagsweise geltend zu machenden Begehren von mindestens 8% Verzugszinsen per anno ab dem Tage der Fälligkeit des Kapitalbetrages,
- über einschlägiges Ersuchen im Bestreitungsfall der Rechtsanwaltskanzlei alle Urkunden (Rechnungskopien, Korrespondenz, Angebote etc.) umgehend zur Verfügung zu stellen und zum Bestreitungsbringen schriftlich Stellung zu nehmen,
- Zusage, dass mit dem Schuldner keine Fälligkeitsvereinbarungen getroffen wurden, welche in den Klagsdaten nicht gesondert angeführt sind.

C) EINHALTUNG DER GEWERBLICHEN ORDNUNG

Im Kampf gegen die Schwarzarbeit setzt der RSV Maßnahmen zur Pfuscherbekämpfung. Der Verbandsanwalt ist beauftragt, Anzeigen an das Finanzamt und den Sozialversicherungsträger zu erstatten und die zuständige Landesinnung zu benachrichtigen.

Verbandsanwälte des RSV: Steinmayr & Pitner Rechtsanwälte GmbH,

Mag. Nina Steinmayr, Mag. Florian Pitner
4230 Pregarten, Tragweiner Straße 52
1010 Wien, Weihburggasse 18 - 20 (Zweigstelle)
Tel.: 07236/8004 (Pregarten); Tel.: 01 9346920 (Wien);
Homepage: www.sp-r.at
E-Mail: office@sp-r.at



Berufsphotografen
RECHTSSCHUTZVERBAND